

NOTARIELLE BESCHEINIGUNG



Gemäß § 181 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes bescheinige ich hiermit, dass der nachstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma

cycos AG

die durch meine Urkunde vom 27.08.2025, UVZ.-Nr. **986** / 2025 - geänderten Bestimmungen enthält und dass diese mit dem dort enthaltenen Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt. Ferner bescheinige ich aufgrund derselben Vorschrift, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen. Demnach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der beschlossenen Änderungen in das Handelsregister den nachstehenden Wortlaut.

A a c h e n , den 27. August 2025



(Dr. Specks)
Notar

NOTAR DR. GEORG SPECKS
52062 AACHEN - THEATERSTRASSE 17
TELEFON (0241) 990 826-0 - TELEFAX (0241) 990 826-20
EMAIL INFO@NOTAR-SPECKS.DE
INTERNET WWW.NOTAR-SPECKS.DE

SATZUNG der cycos AG

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma
cycos AG
- (2) Sie hat ihren Sitz in Aachen.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ab dem 1. Januar 2017 das Kalenderjahr. Der Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 31. Dezember 2016 ist ein Rumpfgeschäftsjahr: Das am 1. Oktober 2015 begonnene Geschäftsjahr 2015/2016 endet am 30. September 2016.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind Dienstleistungen aller Art auf den Gebieten der Kommunikations-, Netzwerk- und Computertechnik einschließlich sämtlicher fachverwandten Tätigkeiten. Die Gesellschaft kann darüber hinaus auf diesen Gebieten auch Produkte erzeugen sowie vertreiben.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind. Sie ist insbesondere berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu erwerben, zu gründen und für eigene oder fremde Rechnung zu führen. Die Gesellschaft ist außerdem ermächtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.

§ 3**Bekanntmachung, Mitteilungspflichten von Aktionären**

Nach Gesetz oder Satzung notwendige Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.

II.**Grundkapital und Aktien****§ 4****Grundkapital**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 7.817.798,00 und ist eingeteilt in 7.817.798 Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann deren Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. (2) AktG festgesetzt werden. Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.
- (3) Über mehrere Aktien können einheitliche Urkunden ausgefertigt werden. Die Einzelverbriefung von Aktien ist ausgeschlossen.
- (4) Das Grundkapital wird durch Formwechsel des Vermögens der PP-Com Telecommunication + Networking GmbH mit allen Aktiva und Passiva erbracht.

III.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 5

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- (a) der Vorstand,
- (b) der Aufsichtsrat,
- (c) die Hauptversammlung.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig. Diese haben in bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands.
- (2) Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, ebenso die Ernennung eines Mitglieds des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden sowie weitere Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7

Geschäftsordnung und Beschlußfassung des Vorstands

- (1) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

§ 8

Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich, wenn nur ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, durch dieses vertreten; sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder vorhanden, so wird sie durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.
- (2) Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder vorhanden, kann der Aufsichtsrat einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB in den durch § 112 AktG gezogenen Grenzen befreien.

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

- (3) Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz oder die Satzung zugewiesen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluß anordnen, daß bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen. Der Aufsichtsrat kann den Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte jederzeit ändern.
- (3) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen dieser Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 11

Willenserklärung des Aufsichtsrats

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, abgegeben.
- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

§ 12

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. (2) dieser Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten gehindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner zu übernehmen.

§ 13

Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen - soweit gesetzlich zulässig - auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.

§ 14

Einberufung

- (1) Die Sitzung des Aufsichtsrats wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen; er kann die Sitzungen auch mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegraphisch oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation, insbesondere durch elektronische Post, einberufen.
- (2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlußvorschläge zu übermitteln.

§ 15

Beschlußfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder, die durch ein in der Sitzung persönlich anwesendes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen, nehmen im Sinne von Satz 1 an der Beschlussfassung teil. Auch ein Aufsichtsratsmitglied, welches sich der Stimmabgabe enthält, nimmt an der Beschlussfassung teil. Die Beschlußfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Das gilt auch für Wahlen.

- (3) Sitzungen und Beschlussfassungen können auch schriftlich, telegrafisch, fernmündlich, fernschriftlich oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation, insbesondere auch durch Videokonferenzen oder mit elektronischer Post, durchgeführt werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter dies aus besonderen Gründen im Einzelfall anordnet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Niederschriften

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle des § 15 Abs. (3) vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

§ 17

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen (einschließlich der auf ihre Aufsichtsratsbezüge entfallenden Umsatzsteuer) eine jährlich feste Vergütung in Höhe von € 6.000 für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres, bei kürzerer Amtszeit pro rata temporis. Der Vorsitzende erhält das Dreifache dieser Vergütung, sein Stellvertreter das Anderthalbfache. Die Gesellschaft wird zusätzlich eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates in einer angemessenen Höhe abschließen. Die Auswahl des geeigneten Versicherers sowie die Vereinbarung der Konditionen obliegt dem Vorstand. Die Festsetzung gilt, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt.

§ 18

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in einer nordrhein-westfälischen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

- (2) Sie wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist des § 19 Absatz (1).
- (4) Der Anspruch des Aktionärs auf Übermittlung der Mitteilung nach § 125 AktG ist auf die Form der elektronischen Übermittlung beschränkt. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.

§ 19

Teilnahme- und Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung und Berechtigungsnachweis der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung (Anmeldefrist) zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Der Vorstand, oder im Falle der Einberufung durch den Aufsichtsrat, der Aufsichtsrat ist ermächtigt, in der Einberufung der Hauptversammlung eine auf bis zu drei Tage vor der Hauptversammlung verkürzte Anmelde- und Nachweisfrist zu bestimmen.
- (2) Der Berechtigungsnachweis hat in Form eines in deutscher oder englischer Sprache in Textform erstellten Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut, einen deutschen Notar oder eine Wertpapiersammelbank zu erfolgen. Der Berechtigungsnachweis hat sich auf den Geschäftschluss des zweiundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.

- (3) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Berechtigungsnachweis erbracht hat.
- (4) Weitere Einzelheiten der Anmeldung und der Führung des Berechtigungsnachweises kann der Vorstand bei der Einberufung der Hauptversammlung bekannt machen.
- (5) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (6) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Der Vorstand kann vorsehen, dass die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung mindestens auf einem Weg elektronischer Kommunikation erfolgen kann. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmacht, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung bestimmt werden kann. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt.
- (7) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung vollständig oder teilweise in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.
- (8) Der Vorstand kann bestimmen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Ermöglicht der Vorstand den Aktionären hiernach die Online-Teilnahme, sind die näheren Einzelheiten des Verfahrens in der Einberufung der Hauptversammlung mitzuteilen.
- (9) Der Vorstand kann bestimmen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer

Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Ermöglicht der Vorstand den Aktionären hiernach die Briefwahl, sind die näheren Einzelheiten des Verfahrens in der Einberufung der Hauptversammlung anzugeben.

§ 20

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Leiter durch die Hauptversammlung gewählt, die von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Aktionär eröffnet wird.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und kann angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen.

§ 21

Beschlußfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist.

- (2) Im Falle der Stimmengleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

IV.

Jahresabschluß, Lagebericht und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 22

Jahresabschluß und Lagebericht, Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat - sofern diese Pflicht nicht aus rechtlichen Gründen entfällt - den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und - sofern dieser aus rechtlichen Gründen nicht entfällt - den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Der Vorstand hat dem Abschlussprüfer den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist dem Aufsichtsrat vorzulegen, wenn dieser den Abschlussprüfer bestellt hat. Dem Vorstand ist vor Zuteilung des Berichts an den Aufsichtsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und - sofern dieser aus rechtlichen Gründen nicht entfällt - der Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Auf die Auslage kann verzichtet werden, wenn die in Satz 1 genannten

Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

- (3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich, nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. (2) AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts, in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, - sofern dies aus rechtlichen Gründen nicht entfällt - über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgeschriebenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (4) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie von dem Jahresüberschuß, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrags verbleibt, bis zu 100 % in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- (5) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.

§ 23

Gründungsaufwand

Die Gründungskosten bis zur Höhe von DM 50.000,00 trägt die Gesellschaft.